# Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2190/22

## Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Drucksache 2136/22 - Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

## Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

## Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?

Ja.

### Stellungnahme

#### Zu 1.

In der Information des Oberbürgermeisters Drucksache 0602/22 Anlage 2 führt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf S. 2, 4. Absatz aus:

"Die Vertretungskörperschaft entscheidet aufgrund eines entsprechenden Antrags zur Tagesordnung mit einfacher Mehrheit (§ 39 Absatz 1 Satz 1 ThürKO) über die Vertagung oder Absetzung des Antrags von der Tagesordnung."

Nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates gibt es bereits den Antrag "Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung" entsprechend der Stellungnahme. Folglich besteht kein Regelungsbedürfnis, da die notwendige Regelung bereits ausdrücklich vorhanden ist. Ob der Antrag "Vertagung" oder, wie im Änderungsantrag, "Nichtbehandlung wegen Unzuständigkeit des Stadtrates" heißt, ist hinsichtlich der Wirkung gleichgültig; denn in beiden Fällen findet nach Beschlussfassung über diesen Antrag keine Sachbehandlung der Angelegenheit in der laufenden Sitzung statt.

Es wird empfohlen, den Teilantrag 1. der Drucksache 2190/22 abzulehnen.

#### Zu 2.

In einer Sitzung des Stadtrates/Ausschusses wird unter dem Tagesordnungspunkt "Änderungen zur Tagesordnung" entschieden, welche Tagesordnungspunkte der Einladung behandelt und ob und welche zusätzlichen Gegenstände in die Beratung und Beschlussfassung aufgenommen werden. Soll die Beratung eines Tagesordnungspunktes der Einladung unterbleiben, stellt der Antragsberechtigte den Antrag auf Vertagung von der Tagesordnung, der dann abgestimmt wird. Nach dem Verlassen des Tagesordnungspunktes "Änderungen zur Tagesordnung" beginnt die Sachbehandlung der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung. Sachbehandlung bedeutet die inhaltliche Diskussion des Beratungsgegenstandes, die mit der Abstimmung endet. Damit ist ausschließlich der Tagesordnungspunkt "Änderungen zur Tagesordnung" der Ort und Zeitpunkt die Frage der Zuständigkeit/Unzuständigkeit des Beratungsgremiums zu erörtern; dies führt das Thüringer Landesverwaltungsamt im obengenannten Schreiben gerade aus.

Der vorliegende Antrag konterkariert die Klärung; es wird empfohlen, den Teilantrag 2. der Drucksache 2190/22 abzulehnen.

## Zu 3.

Ziel der Drucksache 2136/22 ist, wie im Sachverhalt ausgeführt, den Beratungsablauf in den

Der Antrag der Punkt das Gegenteil. Zudem soll ein aufwendiges neues un werden, dass den bisherigen Beratungsaufwand für Angele Wirkungskreises noch erhöht.	nd zusätzliches Verfahren eingeführt
Es wird empfohlen, den Teilantrag 3. der Drucksache 2190/22 abzulehnen	
Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:	
Anlagenverzeichnis	
i. A. Gillmann	09.12.2022

Datum

Sitzungen zu beschleunigen und für die Öffentlichkeit kaum nachvollziehbare Diskussionen zum

Unterschrift Beigeordneter